

RS Vwgh 2002/4/5 99/18/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

PaßG 1992 §14 Abs1 Z3 lit a idF 1995/507;

PaßG 1992 §14 Abs1 Z4;

PaßG 1992 §15 Abs1;

StGB §46;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/18/0086 E 30. Mai 2001 RS 1(hier: Passversagungsgrund iSd §14 Abs1 Z3 lit a PassG 1992 idF 1995/507, wobei die Passbehörde die Äußerungen der im Strafverfahren tätigen Behörden - die Staatsanwaltschaft hat sich mit Hinweis auf die Fluchtgefahr der Antragstellerin gegen die Ausstellung eines Reisepasses an die Antragstellerin ausgesprochen - als Tatsache iSd § 14 Abs. 1 Z. 3 lit. a legcit mitberücksichtigen darf.)

Stammrechtssatz

Die Passbehörde hat die Frage des Vorliegens eines Grundes für die Entziehung eines Reisepasses nach den hiefür vom Gesetz vorgegebenen Kriterien eigenständig zu beurteilen, ohne an die Erwägungen des Gerichts bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung gebunden zu sein (Hinweis E 31.Mai 2000, 98/18/0354).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen
VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999180164.X02

Im RIS seit

01.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at